

3. Teil: Schutz eines Individualrechtsguts

§ 5: Schutz des Vermögens II

4. Fall Mannesmann

a) Sachverhalt

Das britische Unternehmen Vodafone Airtouch Plc plante 1999 die Übernahme der Mannesmann AG. Nachdem der Mannesmann-Vorstandsvorsitzende Esser zunächst versucht hatte, die drohende Übernahme abzuwehren, verständigte er sich am 1. und 2.2.2000 mit dem CEO von Vodafone, Gent, mündlich über die Bedingungen einer sog. freundlichen Übernahme. Über die Zustimmung zu diesen Bedingungen beriet am 4.2.2000 der Mannesmann-Aufsichtsrat.

Circa eine halbe Stunde vor der Aufsichtsratssitzung am 04.02.2000 fand eine Sitzung des Präsidiums der Mannesmann AG statt. Diesem ständigen Gremium hatte der Aufsichtsrat sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder übertragen. Mitglieder waren der als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sitzende Zwickel, als weiterer Arbeitnehmervertreter Ladberg, sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Funk und das Vorstandsmitglied der Dt. Bank AG, Ackermann. Beschlussfähig war das Präsidium, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend waren (§ 108 II 3 AktG analog). Zur Annahme einer Beschlussvorlage bedurfte es der einfachen Mehrheit.

Am 4.2.2000 waren zur Präsidiumssitzung persönlich nur Funk und Ackermann anwesend. Abgestimmt wurde u.a. über eine von Funk formulierte Beschlussvorlage, der zufolge Esser auf Initiative des Großaktionärs Hutchison Whampao und nach einer zwischen Hutchison Whampao und Vodafone getroffenen Abstimmung eine Anerkennungsprämie in Höhe von 10 Mio. GBP erhalten sollte. Ebenso wurde über eine Anerkennungsprämie für Joachim Funk abgestimmt.

Funk und Ackermann stimmten dafür. Beide wussten, dass eine rechtliche Verpflichtung der Mannesmann AG zur Gewährung der vorgeschlagenen Anerkennungsprämie nicht bestand.

Der danach von Funk angerufene Zwickel enthielt sich der Stimme. Er wusste und wollte, dass mit seiner Teilnahme an der Beschlussfassung der Beschluss zustande kam.

Der Betrag von 10 Mio. GBP wurde an Esser am 28.3.2000 ausgezahlt.

Motive für die Prämie an Esser:

- Erfolgsgeschichte der Mannesmann AG im Hinblick auf den Börsenwert (1994: 7,5 Mrd. € – 2000: 146 Mrd. €) und die Ertragslage des Unternehmens.
- Leistungen von Esser im Übernahmekampf.
- Integration des Unternehmens in eine neue Einheit (Vodafone).
- Anerkennungsprämie auf Vorschlag des größten Aktionärs der Mannesmann AG und mit Zustimmung der künftigen Muttergesellschaft.

b) Strafrechtliche Würdigung durch das LG Düsseldorf

Strafbarkeit von Funk, Ackermann und Zwickel nach § 266 I Alt. 2 StGB (Treubruchtatbestand)

aa) Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Mannesmann AG sowie deren Aktionären (§§ 116, 112, 93, 87 I AktG).

Diese war auf die Betreuung fremder Vermögensinteressen gerichtet.

bb) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht

(1) Pflichtverletzung: Verstoß gegen das Aktienrecht (§§ 116, 93, 87 AktG), da Sorgfalt und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters verletzt ist. Ein Interesse der Mannesmann AG an einer über die bereits vereinbarte Vergütung hinausreichenden Anerkennungsprämie bestand nicht: Leistungen bereits über Dienstverträge abgegolten.

Das LG Düsseldorf ging offensichtlich davon aus, dass der Verstoß gegen § 87 I AktG zur Unwirksamkeit des Beschlusses führte, da es trotz dessen formeller Wirksamkeit nicht den Missbrauchstatbestand prüfte. Dass eine Überschreitung der Befugnisse aus § 87 I AktG im Innenverhältnis zu einer Unwirksamkeit der Anerkennungsprämie auch im Außenverhältnis führt (und somit den Missbrauchstatbestand nach h.M. unanwendbar macht), kann jedoch nicht ohne weiteres angenommen

werden. So ließ auch der BGH in seiner Würdigung des Falles offen, welche der Tatbestandsalternativen einschlägig sei.

(2) Einschränkung im Strafrecht (str.): gravierende Pflichtverletzung, damit nicht jede gesellschafts- bzw. zivilrechtliche Pflichtverletzung bei unternehmerischen Entscheidungen mit Ermessensspielraum untreu ebegründend wirkt.

Die gravierende Pflichtverletzung:

- bestimmt sich durch eine umfassende Gesamtschau.
- bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten Pflichtverletzung.
- hängt vom konkret gewährten Handlungs- und Ermessensspielraum ab.
- Kriterien: Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens, die innerbetriebliche Transparenz, der Umgang mit Informations- und Prüfpflichten, Entscheidungsbefugnisse, die Motive der Handelnden und die Art und Weise der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen.

Ergebnis des LG Düsseldorf:

nur im Fall der Gratifikation für Funk gravierend, weil willkürlich.

cc) Vermögensnachteil (+)

dd) Vorsatz (+)

ee) Rechtswidrigkeit (+)

ff) Schuld (-)

Feststellung von § 17 StGB durch das LG Düsseldorf:

Verbotsirrtum über Unrecht der Tat nach § 17 (+): Die Angeklagten kannten zwar die die Pflichtwidrigkeit begründenden Tatsachen, sie hielten die Gratifikationszahlung aber aktienrechtlich für zulässig. Der Irrtum war auch unvermeidbar, da die Grenzen der Zulässigkeit von Anerkennungsprämien im Zeitpunkt der Gewährung nicht abschließend geklärt waren.

Ergebnis also: Freispruch für sämtliche Angeklagten.

c) strafrechtliche Würdigung des BGH (BGHSt 50, 331 ff.)

Der BGH hat sämtliche Freisprüche des LG Düsseldorf aufgehoben.

Der BGH nahm an, dass jeweils eine Untreue vorlag.

Bzgl. der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht nahm der BGH an:

- Es muss sich um keine gravierende Pflichtverletzung handeln. Dieses Merkmal sei nur in speziellen Fällen (z.B. Sponsoring) ein Korrektiv für § 266 StGB.
- Der BGH stuft die Zulässigkeit nachträglicher Sonderzahlungen an Vorstandsmitglieder so- dann in Fallgruppen ab.

Die Verteilung von Sonderprämien ist grds. möglich und zulässig. Maßstab ist allein das objektive Unternehmensinteresse des Treugebers.

aa) Zulässig

ist die Bewilligung zuerkannter Anerkennungsprämien, die entweder als variabler Bestandteil der Vergütung bereits im Dienstvertrag vereinbart wurden oder für die – bei fehlender Rechtsgrundlage – jedenfalls gleichzeitig Vorteile ins Unternehmensvermögen zurückfließen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der freiwilligen Zusatzvergütung eintretenden Minderung des Gesellschaftsvermögens stehen. Die Angemessenheit und somit die Zulässigkeit ist maßgeblich nach § 87 I 1 AktG zu bestimmen.

bb) Unzulässig

ist jedenfalls „eine im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung für eine geschuldete Leistung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und der Gesellschaft keinen zukunftsbezogenen Nutzen mehr bringen kann (kompensationslose Anerkennungsprämie). Eine kompensationslose Anerkennungsprämie ist als treuepflichtwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens zu bewerten.“

Auf § 87 I AktG und eine etwaige Angemessenheit kommt es in diesen Fällen nicht mehr an (str.).

Diesen Fall nahm der BGH an: Aufgrund der Fusion mit Vodafone könne die Mannesmann AG von den Prämien weder direkten noch indirekten Nutzen haben.

cc) Zur Frage des Verbotsirrtums nach § 17 StGB:

Obiter dictum des BGH: „Ob ein Irrtum über die Reichweite der Vermögensbetreuungspflicht Tatbestands- oder Verbotsirrtum ist, ist nicht generell zu entscheiden.“ Problem ist, dass die Kenntnis um die Vermögensbetreuungspflicht Teil des subjektiven Tatbestandes ist und gleichsam die Kenntnis um die Verbotsnorm ausmacht.

Der BGH tendiert wie das LG Düsseldorf zu einem Verbotsirrtum:

„Wer wusste, dass Mannesmann geschädigt wurde, wusste zugleich, dass er pflichtwidrig handelte.“ Dann ist aber nur noch Raum für den (wohl) vermeidbaren Verbotsirrtum.

d) Beendigung des Verfahrens durch einen Deal

Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage nach § 153a StPO:

Am 29. November 2006 wurde auf Anregung der Verteidigung das Verfahren eingestellt. Gericht und Staatsanwaltschaft stimmten zu. Die Geldauflage aller Angeklagten beträgt insgesamt 5,8 Millionen Euro:

- Ackermann 3,2 Mio. Euro
- Ex-Aufsichtsratsvorsitzender Joachim Funk 1 Mio. Euro
- Ex-IG-Metall-Chef Klaus Zwickel 60.000 Euro

Der Prozess wurde damit sieben Jahre nach der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone endgültig beendet. Die Angeklagten gelten mit der Einstellung des Verfahrens nicht als vorbestraft.

5. Haushaltsuntreue, schwarze Kassen und Sponsoring

Weitere Fallgruppen der Untreue, in denen die Feststellung der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und vor allem des Vermögensschadens sowie des diesbezüglichen Vorsatzes Probleme bereiten, sind die Haushaltsuntreue, die Bildung schwarzer Kassen sowie das Sponsoring.

a) Haushaltsuntreue

Als Haushaltsuntreue werden Fälle bezeichnet, in denen Gelder aus öffentlichen Haushalten (Bundes-, Landes- oder auch Kommunalebene) pflichtwidrig ausgegeben werden und dadurch ein Vermögensschaden entsteht.

aa) Pflichtverletzung

Entsprechende Vermögensbetreuungspflichten für die treupflichtigen Amtsträger ergeben sich aus dem Haushaltsrecht. Relevant sind insbesondere das **Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (§ 6 HGrG [Haushaltsgrundsätzegezet], § 7 BHO [Bundeshaushaltsordnung]) sowie das **Gebot der sachlichen und zeitlichen Bindung der Haushaltsmittel** [§ 27 HGrG, § 45 BHO]).

(1) Verletzung der Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung:

- Mittelverschwendung durch Zahlungen ohne oder für minderwertige Gegenleistung. Nach st. Rspr. des BGH liegt hier eine pflichtwidrige Verletzung des Sparsamkeitsgebots allerdings erst vor, wenn sachlich nicht gerechtfertigte und damit unangemessene Leistungen gewährt werden.

Bsp.: Erhöhung der Vergütung eines Flutkoordinators um das Dreifache gegenüber dem Vorjahr ohne Änderung des Leistungsumfanges der Dienstverpflichtung.

Nach BGH NStZ 2008, 87 ff. liegt keine Pflichtverletzung vor, da ein Ermessensspielraum bestehe und bei der Beurteilung einer „effektiven und qualitativ befriedigenden Aufgabenerfüllung auch Gesichtspunkte wie Mitarbeiterzufriedenheit, Motivation, Verantwortungsbewusstsein, Fortbildungsbereitschaft oder innerbetriebliche Harmonie zulässige Gesichtspunkte für die Bemessung der Vergütung bilden“ würden.

- Überschreitung des Haushaltsbudgets unter Vorgriff auf das Folgejahr (s. BGH NJW 1998, 913 – Staatstheater Stuttgart).

(2) Verletzung der Pflicht zur sachlichen und zeitlichen Bindung der Haushaltsmittel (zweckwidrige Mittelverwendung):

- Ausgeben hoheitlicher Mittel für private Zwecke
- Ausgeben hoheitlicher Mittel für einen hoheitlichen, aber anderen als den vorgesehenen Zweck

Bsp.: Übertragung von Haushaltsmitteln eines Ministeriums, die am Jahresende verfallen wären (sog. „Überkipper“), auf eine andere Behörde, BND-Fall BGH NJW 1995, 603 ff.

bb) Vermögensnachteil

Nicht jede Fehlverwendung öffentlicher Mittel begründet auch einen Vermögensnachteil. Geschützt ist nicht die Dispositionsfreiheit des Haushaltsgebers, sondern allein dessen Vermögen.

(1) Zweckwidrige Mittelverwendung

- Bei Verwendung der Mittel zu privaten statt zu hoheitlichen Zwecken liegt ein Vermögensnachteil vor. Der öffentliche Vermögensträger erhält keinen Gegenwert für die Minderung der öffentlichen Mittel.
- Bei Verwendung für einen anderen hoheitlichen Zweck als den vorgesehenen verbleibt bei einer notwendigen wirtschaftlichen Betrachtung das Vermögen in der Regel ungeschmälert bei demselben Hoheitsträger. Verletzt ist allein dessen Dispositionsbefugnis. Ein Schaden kann jedoch in Form einer schädigenden Vermögensgefährdung vorliegen.

Bsp.: Mittel des Verteidigungsministeriums wurden zum Jahresende auf ein Konto des BND überwiesen, da sie sonst verfallen wären. Beim BND wurden sie zunächst als allgemeine Ausgaben verbucht und im folgenden Jahr für Projekte des BND, die vom Verteidigungsministerium finanziert wurden, verwendet.

Nach BGH NJW 1995, 603 ff. verbleibt das Vermögen zwar auch nach dem Transfer der Mittel bei der Bundesrepublik Deutschland, es entstehe aber eine schädigende Vermögensgefährdung dadurch, dass die Verschiebung darauf zielte, dass der BND eigenmächtig und unkontrolliert über die überwiesenen Gelder verfügen könne. Hierdurch würde die Gefahr einer Vernachlässigung des Gebots wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung entstehen. Insoweit ähnelt diese Herleitung derjenigen der (zweifelhaften) Schadensbegründung bei der Bildung einer schwarzen Kasse (s. unter b)).

(2) Zweckentsprechende Mittelverwendung

Mittel werden zweckentsprechend ausgegeben, aber z.B. unter Überschreitung des Haushaltsbudgets. Ein Vermögensschaden ist kaum zu begründen, wenn für die Mittel eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, die ihren Preis wert ist; so wie z.B. im Fall des Staatstheaters Stuttgart (BGH NJW 1998, 913 ff.), in dem für die überhöhten Ausgaben für den Theaterbetrieb entsprechende Aufführungen als Gegenleistung erbracht wurden.

Unter ausdrücklicher Heranziehung der zum Betrug entwickelten Grundsätze des individuellen Schadenseinschlags kommt nach dem BGH hier eine Haushaltsuntreue aber dennoch in Betracht, wenn die Haushaltsüberziehung eine wirtschaftlich gewichtige Kreditaufnahme erforderlich macht, die Dispositionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird und er durch den Mittelaufwand insbesondere in seiner politischen Gestaltungsbefugnis beschnitten wird.

b) Schwarze Kassen

Bei der Bildung schwarzer Kassen werden Geldmittel des Treugebers dem gewöhnlichen Geldkreislauf entzogen und außerhalb dieses Kreislaufs liegenden Konten, Kassen oder Treuhändern zugeführt. Ein Beispiel ist der Fall Siemens.

Hauptproblem ist die Frage, ob bereits die Einrichtung bzw. Führung einer schwarzen Kasse einen Vermögensnachteil begründen kann.

aa) Pflichtverletzung

Hier kommt es auf die Vermögensbetreuungspflichten des jeweiligen Trenehmers an. Im Grundsatz wird man jedoch davon ausgehen können, dass der Entzug von Vermögen durch die Bildung einer schwarzen Kasse im obigen Sinne eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht darstellt. Für einen Amtsträger, der über öffentliche Haushaltsmittel verfügt, ergibt sich dies aus den haushaltsrechtlichen Pflichten, für eine für ein privates Wirtschaftsunternehmen handelnde Person aus den einschlägigen Buchführungs- und Bilanzierungs- sowie Compliance-Vorschriften.

Anders verhält es sich, wenn ein – u.U. auch stillschweigend erteiltes – Einverständnis des Treugebers vorliegt. Ist das Einverständnis wirksam, lässt es die Pflichtverletzung entfallen.

bb) Vermögensnachteil

Die Tendenz in der Rspr. des BGH geht hier dahin, eine schädigende Vermögensgefährdung oder sogar einen endgültigen Vermögensverlust bereits durch die Einrichtung einer schwarzen Kasse zu bejahen. Gestützt wird dies auf die Annahme, dass der Kontrollverlust des Treugebers hinsichtlich der in die schwarze Kasse abgezweigten Geldmittel diese *bereits schadensgleich gefährde*, weil der Treugeber keinerlei Möglichkeit mehr habe, einen *endgültigen Vermögensverlust zu verhindern*, bzw. damit die Verfügungsgewalt dauerhaft entzogen sei. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, an die konkrete Gefahr vermögensschädlicher Sanktionen im Falle der Aufdeckung der Bildung der schwarzen Kasse anzuknüpfen.

Entscheidend ist jedoch vielmehr die Frage nach einem intendierten haushaltsgerechten oder zweckwidrigen Gebrauch der Gelder unter Einbeziehung des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen Treugeber und Treunehmer bzw. der Struktur des betreuten Vermögens.

(1) Öffentliche Haushalte

Wie bereits im Rahmen der Haushaltsuntreue angesprochen, nimmt der BGH hier eine schädigende Vermögensgefährdung an, wenn aus Haushaltsmitteln eine schwarze Kasse gegründet wird, die zwar noch für öffentliche Zwecke, aber nach Gutdünken der jeweiligen Person oder Institution eigenmächtig und unkontrolliert, also keiner konkreten Zweckbindung unterliegend, genutzt werden soll. Es bestehe dann die konkrete Gefahr, dass die transferierten Mittel an anderer Stelle fehlen; also nicht für diejenigen Zwecke verfügbar sind, für die sie sonst hätten eingesetzt werden können und müssen (BGH NJW 1995, 603 ff.; siehe auch BGH NSTZ 1984, 549 ff.).

(2) Politische Parteien

BGH NJW 2007, 1760 ff. (Fall Kanther): Die Transferierung von Parteispenden in eine schwarze Kasse stellt objektiv einen Vermögensnachteil im Sinne einer schädigenden Vermögensgefährdung dar. Durch die Verwendung der Mittel als „Dispositionsfonds“ unter Umgehung der satzungsgemäß berechtigten Organe der Partei tritt eine konkrete, vom Berechtigten nicht zu kontrollierende und nur noch im Belieben der Täter stehende Möglichkeit des endgültigen Vermögensverlustes ein. Zudem besteht eine schädigende Vermögensgefährdung in der Gefahr des Verlustes staatlicher Zuwendung und der Rückforderung von in der Vergangenheit gezahlten staatlichen Förderungsbeträgen bei Aufdeckung der Verschleierung der Spenden entgegen dem PartG.

Im Fall Kanther wurde vom zweiten Strafsenat des BGH die auch für sonstige Risikogeschäfte Geltung beanspruchende Einschränkung im subjektiven Tatbestand durch ein überschießendes subjektives Element entwickelt: Der (bedingte) Vorsatz müsse sich nicht nur auf die konkrete Vermögensgefährdung, sondern auch auf den endgültigen Schadenseintritt beziehen. Ansonsten würde die Strafbarkeit nach § 266 StGB durch die Heranziehung der für bestimmte Fälle des § 263 StGB entwickelten schädigenden Vermögensgefährdung zu weit in den bei § 266 StGB straflosen Versuchsbereich vorverlagert werden, da das Korrektiv der Bereicherungsabsicht des § 263 StGB bei § 266 StGB nicht existiere.

Kritik: Diese dogmatische Konstruktion, die eine unterschiedliche Behandlung des Vorsatzes in Bezug auf den Vermögensschaden bei Untreue und Betrug zur Folge hat, erscheint verfehlt. Auch steht ihr die Rechtsprechung des ersten Senats (BGH NStZ 2008, 457 ff.) entgegen. Wie bereits im Rahmen der Risikogeschäfte dargelegt, müssen notwendige Einschränkungen des Tatbestandes der Untreue beim objektiven Vermögensschaden durch eine Konturierung mittels eines bilanzorientierten Ansatzes und der Einbeziehung der Struktur des betreuten Vermögens vorgenommen werden (vgl. auch BGH NJW 2009, 2390).

(3) Wirtschaftsunternehmen

BGH NJW 2009, 89 ff. m. Anm. *Ransiek* (Fall Siemens); Bestätigung der Entscheidung des LG Darmstadt v. 14.5.2007 - 712 Js 5213/04 - 9 KLS: Bereits durch die Vorenthaltung und Verwaltung von Geldmitteln in einem verdeckten Kontensystem entsteht dem Unternehmen als Treugeber infolge der fehlenden Kontrollmöglichkeit ein Vermögensschaden im Sinne einer schädigenden Vermögensgefährdung oder sogar eines endgültigen Vermögensverlustes. Untreue zum Nachteil des Unternehmens ist daher selbst dann gegeben, wenn durch den späteren Einsatz des Geldes aus der schwarzen Kasse Gewinne des Unternehmens erwirtschaftet werden. Im Siemens-Fall wurden mit dem Geld im Ausland Behörden bestochen, woraufhin Siemens gewinnbringende Aufträge erhielt.

Kritik: Wenn bei einem Wirtschaftsunternehmen, dessen Ziel die Gewinnerwirtschaftung bzw. -maximierung ist, von einem Treupflichtigen eine schwarze Kasse ausschließlich für solche Zwecke

eingerrichtet wird, kann dies keinen Vermögensnachteil, sondern nur eine straflose Missachtung der Dispositionsbefugnis des Geschäftsherrn begründen.

Ansatz Hefendehl: Es ist streng zwischen der Einrichtung einer schwarzen Kasse und der nachfolgenden Verwendung der Gelder zu unterscheiden. Die bloß formale Dezimierung des Vermögensbestandes reicht nicht für eine schädigende Vermögensgefährdung. Denn haushaltsrechtliche oder firmenrechtliche Bestimmungen haben nicht per se Vermögensrelevanz. Zur Lösung sind vielmehr die Grundsätze der Fallgruppe „Ausgleichsfähigkeit und -willigkeit“ heranzuziehen. Und hier wird man einen Vermögensnachteil verneinen müssen, sofern sich im Moment der Kontrolle durch den potenziell Geschädigten ein werthaltiger Anspruch aktiviert. Ob eine Sicherungsmöglichkeit präventiver oder repressiver Natur ist, kann in den Fällen keine Rolle spielen, in denen sich uno actu mit dem formal entstehenden Nachteil ein kompensierender Ersatzanspruch einstellt. Denn in diesem Fall ist zu keinem Zeitpunkt die Hypothese der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen eines bestimmten Gesamtwertes tangiert und damit das Vermögen nicht beeinträchtigt.

Das Bundesverfassungsgericht ist freilich in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2010 zu dem Ergebnis gelangt, dass allein die Einrichtung einer solchen schwarzen Kasse einen Vermögensnachteil zu begründen vermag.

c) Sponsoring

Beim Sponsoring werden Zahlungen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen oder ähnlichen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen vergeben. Damit werden in der Regel eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Untreue steht in Rede, wenn solche Ziele nicht erkennbar sind.

Das Problem besteht in der Bestimmung einer Pflichtverletzung. Dem Vorstand einer Aktiengesellschaft oder dem Geschäftsführer einer GmbH wird ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt. In diesen Spielraum fällt auch die Vergabe von Spenden oder die Förderung von Sport, Kunst, Wissenschaft und des Sozialwesens. Nach BGH NStZ 2002, 322 soll die Grenze hierfür jedoch bei unververtretbaren Entscheidungen liegen (gravierende Pflichtverletzung), was an Kriterien wie der Verbindung zwischen dem Geförderten und dem Unternehmensgegenstand, sachgerechten Motiven, dem möglichen Nutzen für das Ansehen des Unternehmens, der Angemessenheit des Zuwendungsvolumens im Hinblick auf die Vermögenslage des Unternehmens und der innerbetrieblichen Transparenz zu messen sei.

Insbesondere aus der Nichtbeachtung der Kriterien des möglichen Nutzens für das Ansehen des Unternehmens und der Angemessenheit des Zuwendungsvolumens im Hinblick auf die Vermögenslage des Unternehmens ergibt sich auch der Vermögensnachteil, zumindest in Form der schädigenden Vermögensgefährdung.

Schlagwörter zur Wiederholung:

- Fall Mannesmann – gravierende Pflichtverletzung und Verbotsirrtum
- Haushaltsuntreue – Die Grundsätze des individuellen Schadenseinschlags
- Schwarze Kassen – Vermögensnachteil, wenn das Geld nur umgebucht wird?
- Sponsoring – gravierende Pflichtverletzung

Literatur- und Rechtsprechungshinweise:

Zum Fall Mannesmann:

LG Düsseldorf NJW 2004, 3275-3287

BGHSt 50, 331 = BGH NStZ 2006, 214-221m. Anm. *Rönnau*

MüKo/*Dierlamm* § 266 Rn. 267 ff.

Ransiek NJW 2006, 814-816

Schünemann NStZ 2005, 473-476

Zur Haushaltsuntreue:

BVerfG NJW 2013 365, 368

Kiethe NStZ 2005, 529-534

Schünemann StV 2003, 463-471

Zu schwarzen Kassen:

Bernsmann GA 2009, 296-313

Hefendehl Vermögensgefährdung und Exspektanzen (1994) S. 287 ff.

Rönnau StV 2009, 246-251

Satzger NSTZ 2009, 297-306

BVerfG NJW 2010, 3209

Achenbach/Ransiek/Rönnau/Seier S. 853 ff.

Zum Sponsoring:

BGHSt 47, 187 = BGH NSTZ 2002, 322-326 (SSV Reutlingen) mit Anmerkung Beckemper

MüKo/Dierlamm § 266 Rn. 266